

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 4. November 2014

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen am 7. Mai 2019 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 4. November 2014 beschlossen:

1. Änderungen

§ 3 der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 4. November 2014 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Bezeichnung Tätigkeit	Entschädigung je Monat
Feuerwehrkommandant	200,00 €
Stellvertreter (max. 2)	100,00 €
Mehrvergütung Stellv., wenn zusätzliche Funktion: Leiter Ausbildung/Leiter Geräte-wartung	50%
Abt.-Kdt. Kirchhofen	60,00 €
Stellv. Abt.-Kdt. Kirchhofen	30,00 €
Abt.-Kdt. Ehrenstetten	60,00 €
Stellv. Abt.-Kdt. Ehrenstetten	30,00 €
Abt.-Kdt. Norsingen	40,00 €
Stellv. Abt.-Kdt. Norsingen	20,00 €
Abt.-Kdt. Offnadingen	40,00 €
Stellv. Abt.-Kdt. Offnadingen	20,00 €
Zugführer (Anzahl 3)	10,00 €
Jugendwart	40,00 €
Jugendbetreuer	10,00 €
Gerätewarte	30,00 €
Atemschutzgerätewarte	30,00 €
Sonstige (Kleiderwart, Webmaster)	12,50 €

2. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Ehrenkirchen, den 7. Mai 2019

gez. Breig
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.